

Mitteilung des Senats vom 22. Juni 2004

Ortsgesetz über die Umwandlung der städtischen Kindertagesheime in einen Eigenbetrieb („KiTa-Bremen“)

Der Senat hat am 22. Juni 2004 den Entwurf eines Ortsgesetzes über die Umwandlung der Fachabteilung „Städtische Kindertagesheime“ des Amtes für Soziale Dienste Bremen in einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen beschlossen. Der Senat übermittelt der Stadtbürgerschaft diesen Entwurf nebst Begründung mit der Bitte, das Ortsgesetz in der Sitzung vom 29. Juni bis 1. Juli 2004 zu verabschieden, damit es zum 1. August 2004 in Kraft treten kann. Wegen der Eilbedürftigkeit wird der Gesetzentwurf parallel dem Haushalts- und Finanzausschuss zugeleitet. Der 1. August ist der Start des nächsten Kindergartenjahres, daher wurde der Betriebsbeginn des Eigenbetriebs auf dieses Datum gelegt.

Die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat den Entwurf in ihrer Sitzung am 25. März 2004 zur Kenntnis genommen.

Die inhaltlichen Grundlagen für die Umwandlung der Fachabteilung „Städtische Kindertagesheime“ in einen Eigenbetrieb ergeben sich aus der dem Gesetzentwurf beigefügten Begründung, insbesondere aus dem einleitenden Teil.

Zu den Aufgaben und Zielsetzungen des Eigenbetriebes siehe § 2 des Ortsgesetzes. Die dort definierten Aufgaben entsprechen den bisher von der Fachabteilung wahrgenommenen Zuständigkeiten.

Die für den Betrieb der städtischen Kindertagesheime in den einzelnen Aufgabefeldern notwendigen Mittel werden dem Eigenbetrieb zukünftig in Form von Zuwendungen, Zuweisungen und Entgelten aus dem Haushalt des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Verfügung gestellt.

Der Eigenbetrieb hat seine Mittelbedarfe entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) zukünftig kalenderjährlich in Form eines Wirtschaftsplanes darzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht gemäß § 13 BremEBG aus

- dem Erfolgsplan,
- dem Vermögensplan,
- einer Stellenübersicht.

Mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen sind

- ein fünfjähriger Finanzplan zur Darstellung mittelfristiger Finanzierungsbedarfe (Ausgaben und Deckungsmittel, gegliedert nach Haushaltsjahren),
- eine Eröffnungsbilanz,
- ein Anlagennachweis (Anhang).

Diese Dokumente werden der Stadtbürgerschaft in vorläufiger Form ebenfalls übermittelt (der umfangreiche Anlagennachweis wird auf Nachfrage zur Verfügung gestellt). Sie sind von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Wibera erstellt worden und im „Kurzbericht zur vorläufigen Eröffnungsbilanz zum 1. August 2004 und zum vorläufigen Wirtschafts- und Finanzplan für den KiTa-

Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, Freie Hansestadt Bremen“ vom 20. April 2004 enthalten. Die endgültigen Versionen werden, ebenfalls von Wibera, zum Betriebsbeginn am 1. August erstellt. Gravierende Abweichungen sind nicht zu erwarten.

Die Umwandlung der Fachabteilung „Städtische Kindertagesheime“ des Amtes für Soziale Dienste in einen Eigenbetrieb wird keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen (BremKiTaOG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1:

Organisation und Verwaltung

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2 Aufgaben und Zielsetzung
- § 3 Rechtsstellung der Bediensteten
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Betriebsleitung und Vertretung
- § 6 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 7 Aufsicht
- § 8 Betriebsausschuss
- § 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2:

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 10 Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Stellenübersicht
- § 13 Jahresabschluss, Lagebericht
- § 14 Prüfung des Jahresabschlusses

Abschnitt 3:

Schlussvorschrift

- § 15 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes wird die Fachabteilung „Städtische Kindertagesheime“ des Amtes für Soziale Dienste Bremen nach den Bestimmungen des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2001 (Brem.GBl. S. 287 – 63-d-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen dieses Ortsgesetzes als Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „KiTa-Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen“.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 50.000 Euro.

§ 2

Aufgaben und Zielsetzung

(1) Der Eigenbetrieb erbringt auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe Leistungen in Tageseinrichtungen auf der Grundlage des Bremischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.

(2) Darüber hinaus kann der Senat den Betrieb mit zusätzlichen Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) betrauen.

(3) Der Eigenbetrieb kooperiert mit Institutionen, anderen Trägern, Unternehmen und nach § 14 „Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ insbesondere mit Schulen.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben des Eigenbetriebs erfolgt im Rahmen von Vorgaben des zuständigen Mitglieds des Senats und in Durchführung der Gewährleistungsverpflichtung der Stadtgemeinde Bremen.

(5) Ziele des Eigenbetriebs: Die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder tragen unter Berücksichtigung der jeweiligen sozialen und individuellen Lebenssituation durch altersangemessene Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebote zur Persönlichkeitsentwicklung der Kinder bei. Die Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen die Betreuung, Bildung und Erziehung in den Familien durch ein eigenständiges Angebot. Sie nehmen ihren Auftrag zur Förderung der Kinder im engen Kontakt mit den Personensorgeberechtigten wahr.

§ 3

Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Beamten und Beamtinnen stehen im Dienste der Stadtgemeinde Bremen. Dienstvorgesetzter der Beamten und Beamtinnen ist die Betriebsleitung, höherer Dienstvorgesetzter ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Eigenbetrieb hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung zu verfolgen.

§ 5

Betriebsleitung und Vertretung

(1) Der Eigenbetrieb wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Betriebsleitung) geleitet.

(2) Die Betriebsleitung und ihre Vertretung werden vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann die Betriebsleitung und ihre Vertretung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigen Gründen abberufen. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(3) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Sie kann weitere Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit der Vertretung beauftragen.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstigen Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse, soweit nicht die Einstellung und Entlassung sowie sonstige Personalangelegenheiten der Betriebsleitung oder ihrer bestellten Vertretung berührt sind;
2. die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
3. die Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Dienst- und Werkverträgen sowie die Beschaffung von Investitionsgütern;
4. die Planung und Organisation des Eigenbetriebes.

Die Aufgaben des Senators für Finanzen und der obersten Dienstbehörde nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden bleiben unberührt.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor. Sie wirkt an Beschlussvorlagen des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.

§ 7

Aufsicht

(1) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.

(2) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

1. legt die näheren Aufgaben und Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebs fest,
2. beauftragt die Abschlussprüfer oder Abschlussprüferinnen für den Jahresabschluss,
3. legt nach Prüfung nach § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Betriebsausschuss vor und
4. kann Vertragsmuster einführen.

(3) Der Zustimmung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bedürfen

1. der Abschluss von wichtigen Verträgen,
2. erfolggefährdende Mehraufwendungen.

(4) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

§ 8

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss, der nach § 6 und § 6 a des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden gebildet wird, führt den Namen „Betriebsausschuss KiTa Bremen“.

(2) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Sie hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.

(3) Ergänzend zu § 7 Abs. 1 Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden berät und beschließt der Betriebsausschuss über Empfehlungen für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben durch den Senat.

§ 9

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In gerichtlichen Verfahren wird die Stadtgemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes durch das zuständige Mitglied des Senats oder durch die sonst zuständige Stelle vertreten.

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10

Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens

- (1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.
- (2) Buchführung und Kostenrechnung sind so zu gestalten, dass sie den Erfordernissen der Abrechnung von Entgelten, Elternbeiträgen und Zuwendungen gerecht werden.
- (3) Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind dem Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Finanz-, Investitions- und Personalplan) des Eigenbetriebes für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der der Zustimmung des zuständigen Fachressorts bedarf. Die Einrichtung von Sonderprogrammen der Personalausstattung, inklusive deren Refinanzierung aus Einsparpotentialen, ist im Wirtschaftsplan festzulegen. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales leitet den Wirtschaftsplan dem Betriebsausschuss zur Feststellung zu. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er der Stadtbürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammen hängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden. Darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.
- (3) Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 50.000 Euro können im Vermögensplan zusammengefasst veranschlagt werden.
- (4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplanentwurf vorzulegen. Er muss in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Entgelte und Zuwendungen darstellen, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

§ 12

Stellenübersicht

Die Stellenübersicht ist aufgabenbezogen zu gliedern. Den Erfordernissen der Selbstkostennachweise ist dabei Rechnung zu tragen.

§ 13

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres sind ein Jahresabschluss und ein Lagebericht gemäß §§ 21 und 25 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden aufzustellen.
- (2) Die Gliederung der Bilanz richtet sich nach dem Formblatt nach Anlage 1, die der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Formblatt nach Anlage 2. Für die Aufstellung des Anlagennachweises im Anhang sind das Formblatt nach Anlage 3 (Kopf-Spalten des Anlagennachweises) und das Formblatt nach Anlage 4 (Gliederung des Anlagennachweises) zu benutzen.

(3) Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14

Prüfung des Jahresabschlusses

Der gemäß § 27 Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden geprüfte Jahresabschluss ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu testen.

Abschnitt 3

Schlussvorschrift

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Begründung zum Ortsgesetz über den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ der Stadtgemeinde Bremen (BremKitaOG)

Allgemeines

Auf Grundlage des Beschlusses des Senats vom 1. Juni 2004 sollen die städtischen Kindertagesheime des Amtes für Soziale Dienste Bremen in einen selbständig wirtschaftenden, kommunalen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen überführt werden. Nach § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der geänderten Fassung vom 26. Juni 2001 (Brem.GBl. S. 215) ist hierfür ein entsprechendes Ortsgesetz zu erlassen.

Die Form des Eigenbetriebes bietet für die kommunalen Kindertagesheime erhebliche Vorteile bei der Aufgabenwahrnehmung. Sie liegen insbesondere darin, dass die Betriebsleitung zur im Wesentlichen selbständigen Geschäfts- und Wirtschaftsführung ermächtigt wird. Damit werden für die kommunalen Kindertagesheime Bedingungen hergestellt, die eine gute Synthese von Effektivität und Effizienz für den Betrieb einer Einrichtung und den Gesamtbetrieb ermöglichen. Die Kindertageseinrichtungen, die in der Zukunft gefordert sind, Flexibilität in den Angeboten zu zeigen, auf neue fachlich-inhaltliche Anforderungen angemessen zu reagieren, Profilbildung zu betreiben und gleichzeitig betriebswirtschaftlichen Anforderungen zu genügen, erhalten eine Betriebs- und Trägerform, die sie in dieser Aufgabenstellung unterstützt.

Die Höhe der Zuwendungen, Beiträge und Entgelte wird analog zu den Regelungen für die freien Träger hergeleitet. Hiermit und durch die Einführung betriebswirtschaftlicher Instrumente wird zudem für die Politik und andere Träger von Tageseinrichtungen für Kinder Kostentransparenz geschaffen.

Durch das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe zu führen sind, rechtsverbindlich und abschließend geregelt. Das Rahmengesetz lässt im Hinblick auf die Besonderheiten kommunaler Eigenbetriebe in Teilbereichen jedoch Regelungsspielraum offen (§ 29 BremEBG). Zwingende Regelungsvorschriften ergeben sich insbesondere aus den § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und 5, §§ 22 und 23 BremEBG.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenen Ortsgesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG). Das Ortsgesetz ist das in der Rechtssystematik untergeordnete Gesetz, die Regelungen des BremEBG gelten uneingeschränkt, ihnen wird nicht durch das Ortsgesetz Geltung verschafft. Vielmehr werden sie weiter ausgeführt, wo möglich und nötig. Wiederholungen zum BremEBG oder anderen Gesetzen sind der Lesbarkeit dieses Ortsgesetzes geschuldet.

Begründung der einzelnen Rechtsvorschriften:

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

Zu § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital

§ 1 Abs. 1 BremKitaOG nimmt Bezug auf die rechtlichen Vorschriften der §§ 1, 2, 3 Abs. 2 und 9 Abs. 2 des BremEBG.

Durch die Bestimmungen in § 1 Abs. 1 erhalten die städtischen Kindertagesheime einen organisatorisch und wirtschaftlich selbständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbständig zu werden.

Die Notwendigkeit der Regelung unter § 1 Abs. 2 BremKitaOG ergibt sich aus der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 2 BremEBG. Danach ist der Name des Eigenbetriebes durch Ortsgesetz zu bestimmen. Aus dem Namen des Eigenbetriebes muss die Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein.

Gemäß § 9 Abs. 2 BremEBG ist der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten. § 1 Abs. 3 nimmt hierauf Bezug. Die Höhe des Stammkapitals beläuft sich auf 50.000 Euro.

Zu § 2 Aufgaben und Zielsetzung

Die Aufgaben, die durch den Eigenbetrieb wahrgenommen werden sollen, sind im Ortsgesetz zu definieren.

In § 2 Abs. 1 wird der Aufgabenschwerpunkt des Eigenbetriebs definiert: Er übernimmt die Durchführung von Jugendhilfeleistungen nach dem „Bremischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ (BremKTG vom 1. Januar 2001). Dabei beschränkt sich das Aufgabenspektrum auf den Tageseinrichtungsbereich des BremKTG.

Der räumliche Aufgabenbereich des Eigenbetriebs wird auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen begrenzt. Dies entspricht dem bisherigen räumlichen Handlungsbereich der Fachabteilung Städtische Kindertagesheime des Amtes für Soziale Dienste Bremen.

Als Entwicklungsmöglichkeit und zur Legitimation des derzeitigen Leistungsspektrums des Eigenbetriebs kann er neben den Aufgaben, die sich aus dem BremKTG ergeben, weitere Jugendhilfeleistungen gemäß des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ausführen, wenn er vom Senat den entsprechenden Auftrag bekommt. Dies ist in § 2 Abs. 2 festgehalten. Die Art und der Umfang der Angebote, die der Eigenbetrieb mit Beginn seiner Existenz vorhält, sind im Wirtschaftsplan definiert.

§ 2 Abs. 3 formuliert den Aspekt der Kooperation mit Institutionen, anderen Trägern, Unternehmen und insbesondere Schulen. Zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 3 und 17 BremKTG sollen die einzelnen Tageseinrichtungen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen untereinander und mit anderen Einrichtungen und sozialen Diensten der sonstigen Kinder- und Jugendhilfe in ihrem Einzugsgebiet zusammenarbeiten. Mit den Schulen sollen sie im Hinblick auf den Übergang der Kinder vom Kindergarten zur Schule und auf die Betreuung und Förderung von Schulkindern zusammenarbeiten.

§ 2 Abs. 4 stellt klar, dass der Eigenbetrieb zwar organisatorisch und wirtschaftlich selbständig handelt, hinsichtlich seiner inhaltlichen Aufgabenwahrnehmung aber nach wie vor an Vorgaben des Senats gebunden ist. Somit ist er den freien Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder gleichgestellt, die über den Haushalt der Freien Hansestadt Bremen gefördert werden.

Die Formulierung der Durchführung der Gewährleistungsverpflichtung der Stadtgemeinde Bremen bezieht sich auf den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Wenn freie Träger der Jugendhilfe der kleinräumigen Versorgung mit Plätzen nicht nachkommen können oder möchten, ist der Eigenbetrieb verpflichtet, Kindergartenplätze gemäß des Rechtsanspruchs bereit zu stellen.

Der § 2 Abs. 5 enthält die klarstellende Regelung, wonach die Zielsetzung des Eigenbetriebes in erster Linie die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ist, die

sich aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), dem BremKTG und anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Zielgruppen und dem Aufgabenbereich ergeben. Der Absatz wiederholt im Wesentlichen die Regelungen des § 3 BremKTG. Er dient unmittelbar der Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu § 3 Rechtsstellung der Bediensteten

Die Regelung wurde aus dem BremEBG in das Ortsgesetz übernommen und dient der Klarstellung, dass die Beschäftigten der „KiTa Bremen“ hinsichtlich der Rechtsstellung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherm auch künftig der Stadtgemeinde Bremen angehören. Da das BremEBG das höherrangige Gesetz ist, hat § 3 rein deklaratorischen Charakter.

Hinsichtlich der Beamten und Beamtinnen soll auch im Ortsgesetz verdeutlicht werden, wer deren Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter ist.

Zu § 4 Gemeinnützigkeit

Der Eigenbetrieb hat die ihm übertragenen Aufgaben ausschließlich gemeinnützig wahrzunehmen. Hierauf ist im Ortsgesetz hinzuweisen. Aufgrund der Gemeinnützigkeit wird es dem Eigenbetrieb möglich sein, Einnahmen aus Spenden und Sponsoring zu erzielen.

Zu § 5 Betriebsleitung und Vertretung

Gemäß § 4 BremEBG ist durch Ortsgesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll drei nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2 BremEBG).

Durch § 5 Abs. 1 wird für den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer festgelegt.

Über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und des Vertreters oder der Vertreterin der Betriebsleitung, die Bestimmung des Geschäftsbereiches sowie alle das Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten berät und beschließt der Betriebsausschuss (vgl. § 7 BremEBG). Das Recht des Senats, in organisatorischen und personellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Entscheidungen zu treffen, bleibt hiervon unberührt (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 7 BremEBG). § 5 Abs. 2 BremKitaOG nimmt hierauf Bezug.

Entsprechend der Ermächtigungsbefugnis unter § 29 Abs. 1 Ziffer 1 BremEBG wird die Dauer der Bestellung der Betriebsleitung sowie der Vertretung durch § 5 Abs. 2 zeitlich befristet. Die Befristung auf maximal fünf Jahre wurde analog zu den üblichen Befristungen der Bestellungen im Ressort gewählt. Dem zuständigen Mitglied des Senats wird – allerdings nur aus wichtigem Grund – die Möglichkeit zur vorzeitigen Abberufung der Betriebsleitung und der Vertretung eingeräumt. Die Formulierung erlaubt kürzer befristete Bestellungen, wenn zukünftige Entwicklungen dies sinnvoll erscheinen lassen.

Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des „wichtigen Grundes“ abgestellt werden, die in § 5 Abs. 2 Satz 2 in Anlehnung an eine ähnliche Regelung in § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortlichen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung der Betriebsleitung nicht hätte einfangen können. Insoweit ist auf die Kasuistik der Rechtsprechung zu verweisen.

In § 5 Abs. 3 wird die Regelung des § 5 BremEBG wiederholt, wonach die Betriebsleitung die Stadtgemeinde außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, dass die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt. Zur gerichtlichen Vertretung des Eigenbetriebes siehe § 9 BremKitaOG.

Zu § 6 Aufgaben der Betriebsleitung

Die Aufgaben der Betriebsleitung ergeben sich zunächst schon aus § 5 des BremEBG, § 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG lässt aber darüber hinaus bei Regelung

durch ein Ortsgesetz nähere Bestimmungen über die Festlegung des Aufgabenumfanges der Betriebsleitung zu.

§ 6 Abs. 1 beschreibt, zum Teil in Wiederholung zu § 5 BremEBG die Aufgaben der Betriebsleitung, bei denen die Betonung auf der selbständigen und eigenverantwortlichen Abwicklung der genannten Maßnahmen liegt.

Die Erwähnung von Dienstverträgen in Nr. 3 zielt auf den Abschluss solcher Dienstverträge, mit denen kein Verhältnis der abhängigen Beschäftigung begründet wird. Es handelt sich hier also nicht erneut um Personalangelegenheiten.

§ 6 Abs. 2 dient zur Klarstellung, dass in den Angelegenheiten, mit denen der Betriebsausschuss zu befassen ist, die Beschlussvorbereitung von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes vorzunehmen ist. Da jedoch grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass z. B. im Rahmen der Aufsicht auch das zuständige Mitglied des Senats eigene Vorlagen in den Betriebsausschuss einbringt, wurde in Abs. 2 auch die weitere Mitwirkungspflicht der Betriebsleitung geregelt.

Zu § 7 Aufsicht

§ 7 nimmt die Regelungen von § 8 BremEBG auf und ergänzt sie. Er enthält einige Redundanzen zum § 8 BremEBG, die der besseren Lesbarkeit geschuldet sind. Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Das Nähere ist durch Ortsgesetz zu regeln. Zuständiges Mitglied des Senats für den Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Aufsicht im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 ist sowohl Fach- als auch Rechtsaufsicht. Der Aufsicht unterliegt u. a. auch die ordnungsgemäße Einstellung von Personal. Auf § 8 Abs. 2 Satz 3 des BremEBG wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG sind nähere Regelungen zur Wahrnehmung der Aufsicht im Ortsgesetz zu treffen. § 7 Abs. 2 legt daher die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit der senatorischen Behörde vorbehalten bleiben müssen.

Die Regelung der Aufsichtsrechte hat dabei den Konflikt auszugleichen, der aufgeworfen wird durch das Ziel, einerseits dem Eigenbetrieb eine höchstmögliche wirtschaftliche Flexibilität und eine Betriebsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermöglichen, andererseits zu beachten, dass der Eigenbetrieb keine eigene Rechtsperson ist und daher als Teil der Stadtgemeinde Bremen auch Hoheitsperson ist und insoweit in das Gefüge der Organisation einer öffentlichen Verwaltung eingepasst sein muss. Denn die Stadtgemeinde Bremen hat sich das Handeln des Eigenbetriebs als ihr Handeln zurechnen zu lassen.

Die Bestimmung unter § 7 Abs. 2 Nr. 1, wonach der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales die näheren Aufgaben und die Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebes festlegt, bezieht sich z. B. auf grundlegende Standortentscheidungen für (neue) Einrichtungen, grundlegende Umorganisation des Eigenbetriebes (z. B. Dezentralisierung/Zentralisierung).

§ 7 Abs. 3 auferlegt dem Eigenbetrieb in zwei Angelegenheiten ein Zustimmungserfordernis durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales. Hierdurch erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, ihrer Aufsichtsverpflichtung tatsächlich nachzukommen.

§ 7 Abs. 4 rekurriert auf die Bestimmungen in § 8 Abs. 5 BremEBG, wonach der Abschluss von Dienstvereinbarungen für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde bedarf.

Zu § 8 Betriebsausschuss

Gemäß § 6 Abs. 1 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. § 6 Abs. 2 und § 6 a des BremEBG schreiben vor, dass in der Stadtgemeinde Bremen der Betriebsausschuss von Mitgliedern der für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständigen Fachdeputation sowie von zwei Vertretern der Bediensteten gebildet wird. Die Stadtbürgerschaft entscheidet über die Anzahl der Mitglieder, die die Deputation für den Betriebsausschuss gestellt werden. § 8 Abs. 1 verweist auf diese Vorschriften.

Das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sieht in § 29 Abs. 2 Ziffer 3 die Möglichkeit vor, die Bezeichnung des Betriebsausschusses im Ortsgesetz zu regeln. Absatz 1 Satz 2 macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und benennt den Betriebsausschuss „Betriebsausschuss KiTa-Bremen“.

Für den Betriebsausschuss gelten neben den Bestimmungen des BremEBG insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über die Deputationen. Hierdurch ist auch der Entscheidungsrahmen des Betriebsausschusses grundlegend definiert.

Nach § 5 Abs. 4 BremEBG ist die Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses durch das Errichtungsgesetz zu regeln. Durch § 8 Abs. 2 wird festgelegt, dass die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist. Satz 2 regelt den Umfang der Beteiligungsbefugnis.

§ 8 Abs. 3 verweist auf die Bestimmungen des § 7 BremEBG, in dem die Rechte des Betriebsausschusses aufgezählt sind. Der Betriebsausschuss berät und beschließt danach über

1. die Bestellung und Abberufung von Betriebsleitern und stellvertretenden Betriebsleitern, die Bestimmung ihres Geschäftsbereichs sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
3. die Bestellung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung,
5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
6. Empfehlungen für durch Gesetz oder Ortsgesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge,
7. die Festsetzung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind,
8. die Zwischenberichte der Betriebsleitung über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes.

Diese Aufzählung wird durch einen Punkt ergänzt, der die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf den Eigenbetrieb regelt.

Zu § 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Als Teil der Stadtgemeinde ist der Eigenbetrieb „KiTa-Bremen“ keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Eigenbetriebs sind deshalb solche der Stadtgemeinde, die durch den Senat nach außen vertreten werden. Welchem Senatsmitglied die Vertretung und Beratung des Eigenbetriebs in rechtlichen Angelegenheiten obliegt, bestimmt der Senat nach Artikel 120 der Landesverfassung mit der von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilung.

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Zu § 10 Sondervermögen, Erhaltung des Vermögens

Entsprechend der besonderen Zweckbindung des Sondervermögens ist die Überprüfung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 eine Angelegenheit der Eröffnungsbilanz sowie der nachfolgenden Jahresbilanzen. Soweit eine Einrichtung nicht mehr die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 erfüllt, sind die Gegenstände und Mittel unter Berücksichtigung des § 4 wieder dem Haushalt der Stadtgemeinde zuzuführen.

Durch die Regelung unter § 10 Abs. 2 soll die Doppelarbeit im Bereich der Rechnungslegung möglichst gering gehalten werden.

Die Regelungen des § 10 betreffen nicht die stadteigenen Immobilien, da diese im Sondervermögen Immobilien und Technik geführt werden.

Die Regelung unter § 10 Abs. 3 dient der Aufgabentransparenz gegenüber dem Kostenträger Freie Hansestadt Bremen.

Zu § 11 Wirtschaftsplan

§ 11 Abs. 1 stellt zusammenfassend die Aufgabenverteilung, Fristen und notwendigen Beteiligungen bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes klar. Die Genehmigungspflicht durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales stellt eine Kongruenz der Vorschriften für Beteiligungen des Ressorts sicher.

§ 11 Abs. 2 enthält Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, dass Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden.

Die Ermächtigung zu der in § 11 Abs. 3 beschriebenen Vorgehensweise ist durch § 29 Abs. 2 Ziffer 6 BremEBG gegeben. Sie entbindet die Betriebsleitung nicht davon, einen den betriebsinternen Anforderungen entsprechenden, differenzierten Investitionsplan aufzustellen.

§ 11 Abs. 4 entspricht § 17 BremEBG und dient der besseren Lesbarkeit des Gesetzes.

Zu § 12 Stellenübersicht

Im Hinblick auf die verschiedenen Aufgabenbereiche des Eigenbetriebes ist es aus Gründen der Transparenz erforderlich, in § 12 eine aufgabenbezogene Stellenübersicht vorzuschreiben. Für die in der Stellenübersicht auszuweisenden Stellen, also auch für die dort ausgewiesenen Beamtenstellen, muss eine Kostendeckung durch die entsprechenden Ansätze des Erfolgsplanes gegeben sein.

Sofern für einzelne Aufgabenbereiche mehrere Selbstkostenblätter zu erstellen sind (z. B. mehrere Kostenträger) ist die Stellenübersicht entsprechend zu gliedern.

Zu § 13 Jahresabschluss, Lagebericht

§ 13 Abs. 1 wiederholt die Maßgabe der §§ 21, 25 BremEBG, zum Abschluss eines Wirtschaftsjahres Jahresabschluss und Lagebericht anzufertigen.

§ 13 Abs. 2 nimmt die Regelungsaufträge der §§ 22 und 23 BremEBG auf, indem durch die Ausgestaltung der Anlagen den dortigen Erfordernissen Rechnung getragen wird. Die Anlagen sind den „Richtlinien für die Aufstellung und Ausführung von Wirtschaftsplänen der Wirtschaftsbetriebe und der Eigenbetriebe“ (RIWiPl), dort Anlagen 5 bis 8, in der zuletzt am 18. Oktober 2001 geänderten Fassung entnommen.

Zu § 14 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Rahmenbestimmungen zur Prüfung des Jahresabschlusses ergeben sich aus § 27 BremEBG. Durch § 14 dieses Ortsgesetzes wird ergänzend bestimmt, dass der Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren ist.

Abschnitt 3

Schlussvorschrift

Zu § 15 In-Kraft-Treten

Die Umwandlung der Fachabteilung Städtische Kindertagesheime des Amtes für Soziale Dienste Bremen in einen Eigenbetrieb der Stadtgemeinde soll zum 1. August 2004 vollzogen werden. Von daher ist es erforderlich, dass das Ortsgesetz am 1. August 2004 in Kraft tritt, da ansonsten die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Verselbständigung fehlen.

Kurzbericht

zur vorläufigen Eröffnungsbilanz zum 1. August 2004 und
zum vorläufigen Wirtschafts- und Finanzplan

für den KiTa-Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen,
Freie Hansestadt Bremen

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	2
B. Zusammenfassung	3
C. Erstellung der vorläufigen Eröffnungsbilanz	5
D. Erstellung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung.....	12
E. Vorläufiger Wirtschaftsplan für 2004.....	16
F. Vorläufiger Finanzplan für die Jahre 2004 bis 2007	18

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, %, etc.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales der Freien Hansestadt Bremen hat uns mit der Erstellung einer vorläufigen Eröffnungsbilanz zum 1. August 2004 sowie eines vorläufigen Wirtschafts- und Finanzplans für ihren zu gründenden Eigenbetrieb, den KiTa-Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (nachfolgend "**Eigenbetrieb oder KiTa-Bremen**"), beauftragt.
2. Ziel unserer Arbeiten war die Erstellung der vorläufigen Wirtschaftsunterlagen nach dem Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (BremEBG) für die Gründung des KiTa-Bremen zum 1. August 2004 zu erstellen.
3. Im Einzelnen gehörten folgende Aufgaben zu unserem Auftrag:
 - Erstellung der vorläufigen Eröffnungsbilanz zum 1. August 2004,
 - Erstellung einer vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. August 2004 bis zum 31. Dezember 2004,
 - Erstellung eines Wirtschaftsplans für 2004,
 - Erstellung eines Finanzplans für den Zeitraum 2004 bis 2007.

Die Aufstellung eines Stellenplans war nicht Bestandteil des Auftrags.

4. Über unsere Ergebnisse erstatten wir den folgenden Kurzbericht. Auf den Gegenstand des Auftrages im Einzelnen wird an den betreffenden Stellen in dem nachfolgenden Bericht näher eingegangen. Unsere Feststellungen beruhen auf den von der Auftraggeberseite zur Verfügung gestellten Unterlagen.
5. Unser Bericht ist ausschließlich für die interne Verwendung durch den Auftraggeber erstellt worden. Er ist nicht zur Vervielfältigung oder Veröffentlichung bestimmt. Ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung darf dieser nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 und unsere Sonderbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2001 vereinbart.

B. Zusammenfassung

7. Die Freie Hansestadt Bremen plant zum 1. August 2004 die Fachabteilung "Städtische Kindertagesheime" des Amtes für Soziale Dienste in einen Eigenbetrieb auszugliedern.

Der Eigenbetrieb wird auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen Jugendhilfeleistungen in Tageseinrichtungen erbringen. Die Leistungen umfassen dabei das Regelprogramm (83.612 Jahreshesantagesplätze), Integrationsprogramme sowie sonstige Programme.

8. Zu diesem Zweck wurden wir beauftragt, die vorläufige Eröffnungsbilanz zum 1. August 2004, eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen vorläufigen Wirtschafts- und Finanzplan zu erstellen.
9. Die vorläufige Eröffnungsbilanz zum 1. August 2004 hat eine Bilanzsumme von T€ 1.632. Das Anlagevermögen beträgt T€ 1.045 und das Eigenkapital T€ 1.032.

Gemäß der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. August 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ist zum Ausgleich des Jahresergebnisses ein Zuschuss der Freien Hansestadt Bremen in Höhe von T€ 18.486 notwendig.

Der Erfolgsplan für das volle Wirtschaftsjahr 2005 zeigt einen Zuschussbedarf von T€ 40.933.

Für die Ansätze der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und des Erfolgsplanes wurden die Haushaltsansätze der Jahre 2004 und 2005 übernommen. Insoweit stellt sich die Gründung des Eigenbetriebes kostenneutral dar.

Der Vermögensplan für die Jahre 2004 und 2005 ist ausgeglichen.

10. Zur Erstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz sind die Ansätze zu überprüfen und fortzuschreiben.

Folgende Maßnahmen empfehlen wir, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ansätze in der Eröffnungsbilanz zu gewährleisten:

- Durchführung einer Inventur zur Erstellung eines Inventars.
- Überprüfung der Nutzungsdauern des Anlagevermögens.
- Einrichtung einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung zum Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.
- Eine Aufnahme der Kassenbestände in den einzelnen Kindertagesheimen zum 1. August 2004.

11. Im Rahmen der Anpassung des SAP-Systems der Freien Hansestadt Bremen auf die Bedürfnisse des Eigenbetriebes sind folgende Schritte notwendig:

- Einrichtung eines Buchungskreises,
- Festlegung der Stammdaten für die Sachkonten,
- Geschäftsfeldanalyse,
- Festlegung der Kostenstellen und -träger für eine aussagefähige Kostenrechnung und
- Treffen von Vereinbarungen über die Leistungsbeziehungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt (Verrechnungsmodalitäten).

Düsseldorf, den 20. April 2004

Wilbert

Boehnert

C. Erstellung der vorläufigen Eröffnungsbilanz

I. Allgemeine Überlegungen zu den vorliegenden Unterlagen

12. Die folgenden dargestellten Überlegungen zur Eröffnungsbilanz münden in eine vorläufige Eröffnungsbilanz; diese wurde aus den im Einzelnen genannten Unterlagen und vorhandenen Bestandsverzeichnissen sowie aus Angaben über deren Fortführung bis zum 1. August 2004 entwickelt.
13. Zum 1. August 2004 wird die endgültige Eröffnungsbilanz aufzustellen sein. Hierfür wird es notwendig sein, eine Inventur durchzuführen und ein Inventar zu erstellen. Darüber hinaus sind die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen durch Offene-Posten-Listen nachzuweisen. Gleiches gilt für die Wertzuordnung bzw. -ermittlung.
14. Die Aufstellung dieses Inventars zum 1. August 2004 erfolgt nach den Vorschriften der §§ 240 Abs. 1 und 242 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB), die unmittelbar für Anlage- und Umlaufvermögen sowie für die Schulden gelten.
15. Grundlage der von uns zu erstellenden vorläufigen Eröffnungsbilanz waren die Vermögensgegenstände und Schulden der folgenden Haushaltskapitel:
 - Kindertagesheime (Kapitel 3444),
 - Spielhäuser (Teilbereich des Kapitels 3446) und
 - Amt für Soziale Dienste (Kapitel 3490).

Bei dem Kapitel 3490 handelt es sich um ein fachbereichsübergreifendes Kapitel des Amtes für Soziale Dienste. Insoweit wurden nur die Vermögensgegenstände und Schulden berücksichtigt, die dem zu gründenden Eigenbetrieb zuzuordnen sind.

II. Vorläufige Eröffnungsbilanz

16. Nachfolgend wird die vorläufige Eröffnungsbilanz zum 1. August 2004 des KiTa-Bremen dargestellt und die Bilanzpositionen erläutert:

WIBERA

- 6 -

Vorläufige Eröffnungsbilanz zum 01. August 2004		€	€
Aktivseite		€	Passivseite
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital
II. Sachanlagen			I. Stammkapital
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.045.436,28		50.000,00
			982.088,17
			1.032.088,17
B. Umlaufvermögen:			B. Rückstellungen
I. Vorräte			1. Sonstige Rückstellungen
1. Lebensmittel	64.960,77		220.841,93
2. Hygieneartikel und Reinigungsmaterial	7.600,00	72.560,77	C. Verbindlichkeiten
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			378.908,62
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	492.416,67		378.908,62
2. Forderungen gegen das Personal	10.475,00	502.891,67	
III. Schecks, Kasse, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten			
1. Kassenbestand	10.950,00		
		1.631.838,72	1.631.838,72

III. Bemessung der Werte des Anlagevermögens

17. Folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des Anlagevermögens zum 1. August 2004 zu Restbuchwerten, wie es auf den Eigenbetrieb übertragen werden soll:

	€
Kindertagesheime (Kapitel 3444)	1.019.611,90
Spielhäuser (Kapitel 3446)	1.344,42
Amt für soziale Dienste (Kapitel 3490)	24.480,80
Summe	1.045.437,12

18. Grundlage für die Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte war die Anlagenbuchhaltung für die Kapitel 3444 und 3446. Das Anlagevermögen des Kapitels 3490 wurde geschätzt. Das Anlagevermögen setzt sich im Wesentlichen aus Spielgeräten, pädagogischen Einrichtungen und sonstiger Büro- und Geschäftsausstattung zusammen. Grundstücke und Gebäude werden nicht in den Eigenbetrieb eingebracht.
19. Die Prüfung der Vollständigkeit der Anlagenbuchhaltung für das Kapitel 3444 ergab, dass das Anlagenverzeichnis um Vermögensgegenstände zu bereinigen ist, die im wirtschaftlichen Eigentum der Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH (GBI) stehen. Die Restbuchwerte, die der GBI zuordnen sind, betragen zum 1. August 2004 T€ 37.

Die Anlagenbuchhaltung für das Kapitel 3446 wird seit dem 1. Januar 2002 geführt. Erfasst wurden nur die Zugänge seit dem 1. Januar 2002. Insoweit wurde angabegemäß davon ausgegangen, dass der Altbestand zum 1. August 2004 einen Restbuchwert von Null aufweist.

Aus dem Verwaltungsbereich des Amtes für soziale Dienste (Kapitel 3490) werden annahm gemäß 39 Arbeitsplätze dem zukünftigen Eigenbetrieb zugeordnet. Da eine eindeutige Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den einzelnen Arbeitsplätzen nicht möglich ist, wurde die Arbeitsplatzausstattung im Bereich des Kapitels 3490 geschätzt. Dabei wurde von Anschaffungskosten für Büromöbel und IT-Ausstattung in Höhe von ca. T€ 4 und einer Nutzungsdauer von zehn Jahren für Büromöbel und vier Jahren für die IT-Ausstattung ausgegangen.

20. Aus dem Haushaltsplan 2004 ergeben sich Investitionen in Höhe von T€ 262. Bei der Festlegung der Investitionszeiträume wurde wie folgt vorgegangen:
- Investitionen in Höhe von T€ 80 (z.B. SAP-Reports, Internetseite und die notwendige Erstausrüstung) erfolgen nach dem 1. August 2004.
 - Der Restbetrag in Höhe von T€ 162 wurde aufgrund von haushaltswirtschaftlichen Vorgaben im Verhältnis 30% zu 70% aufgeteilt. Das heißt 30% der Investitionen erfolgen vor dem 1. August 2004 und 70% danach.

Für die Investitionen wurde eine Nutzungsdauer von 10 Jahren zugrunde gelegt.

21. Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgte nach den fortgeführten historischen Anschaffungskosten (Restbuchwertmethode). Eine Neubewertung, insbesondere für bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände, wurde nicht durchgeführt.
22. Zur Erstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz sollte eine Inventur durchgeführt und die Restnutzungsdauern noch einmal überarbeitet werden. Nach der Erstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz empfehlen wir, eine Prüfung der Anlagenbuchhaltung durch einen externen Prüfer durchführen zu lassen. Die Prüfung sollte sich insbesondere auf Vollständigkeit (korrekte Erfassung von Zu- und Abgängen) sowie Werthaltigkeit (Abschreibungen) des Anlagevermögens erstrecken.

IV. Bemessung der Werte des Umlaufvermögens

23. Das Umlaufvermögen in der vorläufigen Eröffnungsbilanz setzt sich aus
 - Vorräten,
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - Forderungen gegenüber dem Personal und
 - liquiden Mittelnzusammen.

Bemessung der Werte des Vorratsvermögens

24. Das Vorratsvermögen setzt sich aus Lebensmitteln (T€ 65) sowie aus Hygieneartikeln und Reinigungsmaterialien (T€ 8) zusammen.
25. Die Werte wurden durch das Amt für Soziale Dienste unter der Annahme einer Vorratshaltung von zwei Wochen für Lebensmittel und vier Wochen für Hygieneartikel und Reinigungsmaterial ermittelt. Eine Materialbuchhaltung lag nicht vor.
26. Wir empfehlen zur Erstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz zum 1. August 2004 eine Inventur durchzuführen.

Bemessung der Werte der Forderungen aus Lieferung und Leistungen und gegenüber dem Personal

27. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen zum 1. August 2004 voraussichtlich offene Elternbeiträge.

Die Elternbeiträge sind monatlich nachträglich für den Vormonat fällig. Auf Basis des Haushaltsanschlages 2004 in Höhe von T€ 5.009 wurde daher 1/12 in die Forderungen eingestellt.

Gemäß den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen betragen die offenen Forderungen (Kassenreste) zum 31. Dezember 2002 ca. T€ 261. Diese Kassenreste wurden zu 100% wertberichtet.

Aus dem Jahr 2003 ergeben sich Kassenreste in Höhe von ca. T€ 150. Es wurde eine Werthaltigkeit von 50% vom Amt für Soziale Dienste geschätzt.

28. Die Forderungen gegenüber dem Personal geben die offenen Zahlungen des Personals für in Anspruch genommene Leistungen (z. B. Mittagessen) wieder.

Der Haushaltsanschlag 2004 beträgt T€ 126. Die Zahlungen werden einen Monat nachträglich fällig. Der Bilanzansatz beträgt daher T€ 11 bzw. 1/12 des Haushaltsanschlages 2004.

Die Kassenreste zum 31. Dezember 2002 in Höhe von T€ 1 wurden vollständig wertberichtet. Unterlagen über Kassenreste aus dem Jahr 2003 lagen nicht vor.

29. Zur Erstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz sind die offenen Forderungen durch eine Offene-Posten-Liste nachzuweisen.

Bemessung der liquiden Mittel

30. Die Kassenbestände in Höhe von T€ 11 wurden vom dem Amt für Soziale Dienste geschätzt. Als Basis diente der durchschnittliche Kassenbestand der 73 Kindertagesheime in Höhe von € 150.

Eine Erstausrüstung des Eigenbetriebes mit liquiden Mitteln durch die Freie Hansestadt Bremen ist nicht geplant.

31. Zur Ermittlung des endgültigen Kassenbestandes zum 1. August 2004 ist eine Kassenzählung durchzuführen.

V. Bemessung der Werte der Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

32. Sonstige Rückstellungen sind in der Eröffnungsbilanz für am Bilanzstichtag bestehende, in der Vergangenheit begründete Verpflichtungen anzusetzen.

Im vorliegenden Fall sind dies Rückstellungen für Urlaubsverpflichtungen. Das Amt für Soziale Dienste geht von einem Rückstand von ca. zwei Tagen pro Mitarbeiter aus. Somit ermittelt sich eine Urlaubsrückstellung in Höhe von T€ 221.

VI. Bemessung der Werte der Verbindlichkeiten

Darlehensverbindlichkeiten

33. Eine Kreditermächtigung für den Eigenbetrieb wurde seitens der Freien Hansestadt Bremen nicht erteilt.

Somit werden zum einen keine Darlehen aus dem Haushalt der Freien Hansestadt Bremen auf den Eigenbetrieb übertragen und zum anderen kann der Eigenbetrieb keine Darlehen aufnehmen.

Ein Ausweis von Darlehensverbindlichkeiten scheidet somit aus.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

34. Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen betreffen offene Zahlungen z.B. für Vorratslieferungen und für in Anspruch genommenen Fremdleistungen.

Bei der Bemessung wurde von einem Zahlungsziel von vier Wochen ausgegangen. Als Bewertungsbasis dienten die Haushaltanschläge für Materialaufwendungen und sonstige betrieblichen Aufwendungen.

Für Mieten und Energielieferungen wurden aufgrund der zu leistenden Vorauszahlungen keine Verbindlichkeiten gebildet.

35. Zur Erstellung der endgültigen Eröffnungsbilanz sind die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen durch eine Offene-Posten-Liste nachzuweisen.

VII. Bemessung der Werte des Eigenkapitals

36. Der Saldo von Vermögenswerten und Schulden beträgt in der vorläufigen Eröffnungsbilanz T€ 1.032.

Zur Finanzierung des Saldos kann die Freie Hansestadt Bremen den Eigenbetrieb grundsätzlich mit Eigenkapital oder Fremdkapital ausstatten.

Da eine Übertragung von Darlehen aufgrund der fehlenden Kreditermächtigung ausscheidet, wird der Eigenbetrieb den Saldo aus Vermögensgegenständen und Schulden ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren.

37. Im Ortsgesetz über den Eigenbetrieb wird ein Stammkapital von T€ 50 festgelegt. Somit beträgt die vorläufige Kapitalrücklage zum 1. August 2004 T€ 982.
38. Die Einlage des Eigenkapitals erfolgt im Wege der Sacheinlage (Anlagevermögen der Kapitel 3444, 3446 und 3490)

D. Erstellung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

I. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

39. Nachfolgend wird die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt:

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. August 2004 bis 31. Dezember 2004		
	€	€
1. Umsatzerlöse		
a. Elternbeiträge	2.087.083,33	
b. Betriebszuschuss der Stadt	18.486.440,57	
c. sonstige Umsatzerlöse	70.370,83	20.643.894,74
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	808.019,76	808.019,76
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklagenanteil	0,00	
4. Materialaufwand		
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	912.258,33	
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.291,67	923.550,00
5. Personalaufwand		
a. Löhne, Gehälter und Bezüge	18.243.741,97	
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	808.019,76	19.051.761,73
davon für Altersversorgung	808.019,76	
6. Abschreibungen		
a. Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagevermögen	113.004,02	
b. Auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	113.004,02
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.363.598,75	1.363.598,75
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklagenanteil		
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
Jahresüberschuss/-fehlbetrag		0,00

40. Die Ansätze für die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes für den Zeitraum vom 1. August 2004 bis zum 31. Dezember 2004 basieren auf den Haushaltsanschlügen des Jahres 2004 für die Kapitel 3444, 3446 und 3490. Für das Kapitel 3490 wurde vom Amt für Soziale Dienste der Anteil ermittelt, der für die Kapitel 3444 und 3446 geleistet wird. Die Anschläge des Jahres 2004 wurden dabei für das Rumpfwirtschaftsjahr 2004 grundsätzlich anteilig angesetzt (siehe Anlage 10).

Insoweit ist die Gründung des Eigenbetriebes kostenneutral.

41. Leistungsbeziehungen zwischen dem zu gründenden Eigenbetrieb und der Freien Hansestadt Bremen sowie Dritten wurden berücksichtigt (z.B. Verrechnungsmieten Hausmeisterdienstleistungen, Bezirkshandwerkerleistungen).

Dazu gehören auch Aufwendungen für die Personalabrechnung, Postdienstleistungen und Kassenleistungen (Performa Nord).

Eine Übersicht der wesentlichen Leistungsbeziehungen ist der Anlage 11 zu entnehmen.

42. Als wesentliche Positionen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung werden nachfolgend

- die Umsatzerlöse,
- der Personalaufwand und
- die sonstigen betrieblichen Aufwendungen

erläutert.

43. Eine Spartenrechnung für die Bereiche Verwaltung und die Tagesbetreuung unterteilt in Regelangebot (Kindertagesheime), Integration und sonstige Programme liegt nicht vor.

II. Bemessung der Umsatzerlöse

44. Die Umsatzerlöse für das Rumpfwirtschaftsjahr 2004 setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Elternbeiträge	2.087.083,33
Betriebszuschuss der Stadt	18.486.440,57
Sonstige Umsatzerlöse	70.370,83
Summe	20.643.894,73

45. Der Haushaltsanschlag 2004 für Einnahmen aus Elternbeiträgen beträgt T€ 5.009. Für das Rumpfwirtschaftsjahr 2004 des Eigenbetriebes ergeben sich Umsatzerlöse aus Elternbeiträgen in Höhe von T€ 2.087.

46. Der Betriebszuschuss wird von der Freien Hansestadt Bremen zur Deckung von Sach- und Personalkosten gezahlt. Er ermittelt sich als Saldo zwischen den gesamten Aufwendungen und den Erträgen (ohne Betriebszuschuss) des Eigenbetriebes im Jahr 2004.
47. Die sonstigen Umsatzerlöse beinhalten Erlöse aus der Erstattung von Kosten für Mittagessen und Logis durch das Personal und Dritte sowie sonstige Verwaltungseinnahmen.

III. Bemessung des Personalaufwandes

48. Der Stellenplan des zukünftigen Eigenbetriebs sieht für das Rumpfwirtschaftsjahr im Durchschnitt ein Beschäftigungsvolumen (BV) in Höhe von 976,92 BV vor.

Im einzelnen verteilt sich das Beschäftigungsvolumen wie folgt:

	BV
Beamte	53,88
Angestellte	709,00
Arbeiter	214,04
Summe	976,92

49. Die Personalkosten inklusive Nebenkosten betragen im Rumpfwirtschaftsjahr 2004 insgesamt T€ 19.052.

Davon entfallen T€ 808 auf Aufwendungen für die Altersversorgung der Beamten und Angestellten. Dieser Betrag wird dem Eigenbetrieb vom Senator für Finanzen erstattet.

Bei der Bemessung des Personalaufwandes wurden Personalkosten in Höhe von T€ 111 für Überhangstellen, die in den kommenden Jahren abgebaut werden sollen, genauso berücksichtigt wie bereits feststehende Tariferhöhungen und Maßnahmen zur Stellenreduzierung.

IV. Bemessung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen

50. Zur Ermittlung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurden die Haushaltsanschlüsse 2004 grundsätzlich anteilig berücksichtigt.
51. Die Gebäude und Räume zur Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs stehen im Eigentum der Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH. Die Überlassung der Immobilien erfolgt mittelbar über das Amt für Soziale Dienste, welches diese dem Eigenbetrieb unentgeltlich zur Verfügung stellt. Somit erfolgt eine Verrechnung der kalkulatorischen Mieten zwischen dem Amt für Soziale Dienste und der Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH. Eine Verrechnung zwischen dem Eigenbetrieb und der Gesellschaft für Bremer Immobilien mbH findet nicht statt.

52. Für die Prüfung des Jahresabschlusses wurden Aufwendungen in Höhe von T€ 15 veranschlagt.
53. Im Rahmen der Fortschreibung der Planungen sind Aufwendungen für Bezirkshandwerkerleistungen und Aufwendungen für Vergabeverfahren zu quantifizieren. Weiterhin sind in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen die Aufwendungen für die Einführung von SAP und die Schulung der Mitarbeiter zu beziffern.

E. Vorläufiger Wirtschaftsplan für 2004

54. Nachfolgende Abbildung zeigt die Übersicht über den Wirtschaftsplan 2004:

Erfolgsplan für den 1. August bis zum 31. Dezember 2004		
Ifd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz
		2004
		T€
1	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-18.486
2	außerordentliches Ergebnis	0
3	Steuern	0
4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-18.486

Vermögensplan für den 1. August bis zum 31. Dezember 2004		
Ifd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz
		2004
		T€
1	Mittelherkunft gesamt	207
2	Mittelverwendung gesamt	207
		0

Stellenübersicht 2004 für den 1. August bis zum 31. Dezember 2004			
Personalgruppe	Beschäftigungsvolumen im Planjahr		
	1.8.	31.12.	
Beamte	53,88	53,88	53,88
Angestellte	709,00	709,00	709,00
Lohnempfänger	214,04	214,04	214,04
gesamt	976,92	976,92	976,92

55. Die vollständigen Pläne sind dem Anhang (Anlagen 3 bis 7) zu entnehmen. Die wesentlichen Annahmen werden nachfolgend dargestellt.

I. Vorläufiger Erfolgsplan

56. Der Erfolgsplan unterscheidet sich von der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung lediglich dadurch, dass zur Verdeutlichung der Höhe des Zuschussbedarfes das Jahresergebnis vor Berücksichtigung des Betriebszuschusses abgebildet wird (Position 1b der Plan-Gewinn und Verlustrechnung).

57. Die Ableitung der einzelnen Erträge und Aufwendungen unterscheidet sich nicht.

II. Vorläufiger Vermögensplan

58. Der Vermögensplan 2004 stellt die Mittelverwendung und die Mittelherkunft gegenüber.

Der Eigenbetrieb plant im Wirtschaftsjahr 2004 Investitionen in Höhe von T€ 262, davon entfallen auf das Rumpfwirtschaftsjahr Investitionen in Höhe von T€ 207. Zur Finanzierung reichen die anteiligen Abschreibungen nicht aus. Insofern ist eine Mittelherkunft aus sonstigen Mitteln (Verwendung des Betriebszuschusses oder aus der Zuführung von Rückstellungen) notwendig.

III. Vorläufiger Stellenplan

59. Der Stellenübersicht liegt die Personalplanung des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Amtes für Soziale Dienste für den zu gründenden Eigenbetrieb zugrunde.

Dabei wurden die Kapitel 3444, 3446 und die 3490 berücksichtigt. Im Kapitel 3444, welches vollständig auf den Eigenbetrieb übertragen wird, sind Stellen mit einem Beschäftigungsvolumen von 935,12 BV vorhanden; aus dem Kapitel 3446 wird ein Beschäftigungsvolumen von 12,97 BV übertragen. Aus dem Verwaltungsbereich Kapitel 3490 geht ein Beschäftigungsvolumen von 28,83 BV in den Eigenbetrieb über.

Das Beschäftigungsvolumen der Überhangstellen ist in der Stellenübersicht nicht enthalten.

F. Vorläufiger Finanzplan für die Jahre 2004 bis 2007

60. Der Finanzplan besteht aus einem fünfjährigen Erfolgs- und Vermögensplan. Dabei werden grundsätzlich das jeweilige Vorjahr und vier Planjahre abgebildet. Vorliegend kann ein Vorjahr nicht abgebildet werden, da der Eigenbetrieb neugegründet wird. Der Erfolgs- und der Vermögensplan umfasst somit die Jahre 2004 bis 2007.
61. Für die Jahre 2006 und 2007 werden absprachegemäß Nullansätze abgebildet, da zuverlässige Planungsprämissen nicht vorliegen.

I. Vorläufiger Erfolgsplan

62. Der Erfolgsplan für die Jahre 2004 und 2005 ist nachfolgend abgebildet

Erfolgsplan 2004 bis 2005			
Ifd. Nr.	Bezeichnung	Planansatz	
		Rumpfwirtschaftsjahr 2004	2005
		T€	T€
1	Umsatzerlöse	2.157	5.281
2	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen	0	0
3	sonstige betriebliche Erträge	808	1.825
	davon Zuschüsse Bremens für den laufenden Betrieb	0	0
A	Zwischensumme Erträge	2.965	7.106
4	Materialaufwand und sonstige betriebliche Aufwendungen	2.287	5.458
5	Personalaufwand	19.052	42.325
6	Abschreibungen	113	256
B	Zwischensumme Aufwand	21.452	48.039
7	Erträge aus Beteiligungen, Wertpapiere, Zinsen und ähnliche Erträge	0	0
C	Summe andere Erträge	0	0
8	Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0
D	Summe Erträge (A + C)	2.965	7.106
E	Summe Aufwand (B + Ifd. Nr. 8)	21.452	48.039
F	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (D - E)	-18.486	-40.933
9	außerordentliche Erträge	0	0
10	außerordentliche Aufwendungen	0	0
G	außerordentliches Ergebnis (9 - 10)	0	0
11	Steuern	0	0
H	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (F + G - 11)	-18.486	-40.933

63. Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages im Jahr 2005 ist ein Zuschuss der Freien Hansestadt Bremen in Höhe von T€ 40.933 notwendig.

64. Da keine Spartenrechnung geführt wird, ist eine verursachungsgerechte Aufteilung des Jahresergebnisses nicht möglich.
65. Entsprechend einer vom Amt für Soziale Dienste geschätzten Aufteilung verteilt sich im Jahre 2005 das gesamte Beschäftigungsvolumen in Höhe von 976,22 sowie die Personalkosten auf die Bereiche des Tagesangebotes wie folgt:

	BV	T€
Regelangebot	816,39	35.396
Spielhäuser	12,97	562
Integration	80,99	3.511
Sonstige Programme und Verwaltung	65,87	2.856
Summe	976,22	42.325

Sonstige Programme wie "PISA" oder "Ganztagsschule" konnten nicht quantifiziert werden. Die Beschäftigungsvolumen dieser Programme sind in obiger Übersicht im Regelangebot enthalten. Bei der Berechnung wurden durchschnittliche Personalkosten von T€ 43.356 pro Mitarbeiter und Jahr zugrunde gelegt.

II. Vorläufiger Vermögensplan

66. Der Vermögensplan für die Jahre 2004 und 2005 zeigt folgendes Bild:

Vermögensplan 2004 bis 2007		
Bezeichnung	Planansatz	
	1.8. bis 31.12.2004	2005
	T€	T€
Mittelherkunft		
Finanzierungsmittel aus		
Abschreibungen	113	256
dem Verkauf von Anlagevermögen	0	0
Überschüssen des Planjahres ./- Eigenkapitalverzinsung	0	0
der Zuführung von Rücklagen	0	0
Kreditaufnahmen	0	0
öffentlichen Mitteln	0	0
Sonstigem	94	13
Summe Mittelherkunft	207	269
Mittelverwendung		
Immaterielle Wirtschaftsgüter		
Internetseite	15	0
SAP-Reports	15	0
Summe Immaterielle Wirtschaftsgüter	30	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0
Erstausstattung KTH Eigenbetrieb	50	0
Sonstiger Erwerb von Geräten und Sachen (812 01-9)	126	269
Erwerb Inventar (Anteil KTH an 3490)	1	0
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	177	269
Summe Mittelverwendung	207	269
	0	0

67. Im Jahr 2005 sind Investitionen in Höhe von T€ 269 geplant. Die Verwendung von Finanzierungsmitteln aus sonstiger Mittelherkunft ist deutlich geringer als im Rumpfwirtschaftsjahr 2004. Dies ist auf den Ansatz der vollen Jahresabschreibung in 2005 zurückzuführen, während in 2004 nur ein anteiliger Ansatz erfolgte.

Anlagenverzeichnis

- 1 Vorläufige Eröffnungsbilanz zum 1. August 2004
- 2 Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2004
- 3 Übersicht Wirtschaftsplan
- 4 Erfolgsplan für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2004
- 5 Vermögensplan für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2004
- 6 Personalkostenübersicht
- 7 Stellenübersicht für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 2004
- 8 Erfolgsplan für die Jahre 2004 bis 2007
- 9 Vermögensplan für die Jahre 2004 bis 2007
- 10 Haushaltsanschlüsse 2004 und 2005
- 11 Leistungsbeziehungen

Allgemeine Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002

Sonderbedingungen vom 1. Januar 2001

Vereinbarungen mit der Stadt ohne Amt für Soziale Dienste und Senat für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und	Leistungen vom 1. August bis zum 31. Dezember 2004		Leistungen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005	
	geleistet vom Eigenbetrieb T€	geleistet an den Eigenbetrieb T€	geleistet vom Eigenbetrieb T€	geleistet an den Eigenbetrieb T€
Performa Nord		185		443
Hausmeisterleistungen		113		271
Bauamt Nord		6		14
Stadtgrün		148		356
Summe	0	452	0	1.084